
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-13-(2014-1674)-2014-0021

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Schmid

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundeskanzleramt – Kultusamt
Concordiaplatz 2
1010 Wien

per E-Mail:
kultusamt@bka.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. November 2014
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Islamgesetz 1912 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird, und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Der Österreichische Städtebund hat sich seit jeher für religiöse Freiheit aller Glaubensrichtungen eingesetzt und begrüßt daher grundsätzlich die Initiative der österreichischen Regierung, das Islamgesetz in Österreich an neue Gegebenheiten anzupassen, um ein geregeltes Miteinander von Religionen und Staat – auch auf der kommunalen Ebene - zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird, wäre auf folgenden Aspekt hinzuweisen:

Die öffentliche Debatte zum Entwurf zeigt die Notwendigkeit des Dialoges. Der Schlüssel für ein gutes Zusammenleben liegt in der Versachlichung der Debatte, gerade auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Religionen.

Was den vorliegenden Entwurf dieses Gesetzes betrifft, möchten wir nur **zwei** Punkte nennen, die uns aus kommunaler Sicht als diskussionswürdig erscheinen.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

- **Ad §12 Speisevorschriften**

Es wird empfohlen, den Absatz 2 auch für öffentliche Kindergärten gelten zu lassen, da Kindergärten Bildungsanstalten sind und auch dort auf innerreligiöse Speisegebote Rücksicht zu nehmen ist.

- **Ad §16 Islamische Friedhöfe**

Muslimische Friedhöfe sind für die Zukunft ein unbedingtes Muss, gerade die bereits in Österreich geborene Generation äußert bereits jetzt den Wunsch, hier in Österreich, welches die Heimat ist, beerdigt zu werden.

Das Bestattungswesen ist aber in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache und von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Eine bundesgesetzliche Regelung, wonach eine Kultusgemeinde in einem öffentlichen Friedhof (Friedhofsabteil) mitentscheiden darf, ob jemand auf dem Friedhof bestattet wird oder nicht, geht über den Kompetenztatbestand des Bundes für Kultusangelegenheiten hinaus und ist somit verfassungswidrig.

Die Religionsausübungsfreiheit umfasst das Recht, sich zu einer Religion zu bekennen, ohne Mitglied einer Institution sein zu müssen. Dieses Recht endet nicht mit dem Tod; d.h. dass die Religionsgesellschaft oder die Kultusgemeinde auch nicht darüber entscheiden darf, ob jemand in einem öffentlichen (islamischen) Friedhof nach den dort vorgesehen (zulässigen) Riten bestattet wird oder nicht. Die Bestattung in einem öffentlichen (islamischen) Friedhof oder einer Friedhofsabteilung von der Zustimmung einer Religionsgesellschaft oder einer Kultusgemeinde abhängig zu machen, wäre somit auch ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich normierte Recht der Religionsausübungsfreiheit.

Es wird empfohlen, die im § 16 des Entwurfs angeführten Bestimmungen deshalb auf konfessionelle, also von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften errichtete Bestattungsanlagen einzuschränken.

Resümee

Der vorliegende Entwurf enthält Passagen, die im Hinblick auf kommunale Gesichtspunkte zu ändern oder zu streichen sind. Wir ersuchen, unsere Stellungnahme im Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Wir teilen weiters mit, dass die Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär